Im Zuge eines parlamentarischen Auftrags wurde der Regierungsrat beauftragt, die Bestimmungen zu den Beglaubigungskompetenzen zu ändern.

Bisher durften Beglaubigungen nur vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin sowie dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin getätigt werden. Neu dürfen die Gemeinden diese Kompetenz auch dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie der Stellvertretung des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin übertragen, was aber eine Änderung der Gemeindeordnung voraussetzt. Diese soll mit einem zusätzlichen §32bis entsprechend ergänzt werden.

Zudem ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, dass in den Kommissionen möglichst Personen mit der nötigen Fachkompetenz mitarbeiten und schlägt deshalb eine entsprechende Ergänzung in §29 der Gemeindeordnung vor.

§29 1. Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- (M) und Ersatzmitgliederzahl (EM):

Kommissionen Wahl, Art und Anzahl Mitglieder [§§ 99ff. GG]

		M	**EM**
a)	Wahlbüro (WB)	5	4
b)	Kultur und Veranstaltungskommission (KVK)	5	4
c)	Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (BPVK)	5	4
d)	Werk- und Umweltkommission (WUK)	5	4
e)	Finanzkommission (FIKO)	5	4

2. Für die Wahlen gemäss Absatz 1 haben die Parteien und Interessengruppen grundsätzlich entsprechend der Sitzverteilung im Gemeinderat das Vorschlagsrecht. Die Fachkompetenz ist entsprechend den Kommissionen zu berücksichtigen.

3. Bei Bedarf kann der Gemeinderat Spezialkommissionen bilden oder Arbeitsgruppen einsetzen.

§32bis 1. Zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

2. Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie der Gemeindeschreiber-Stellvertretung eingeräumt.

Zuständigkeit für Beglaubigungen

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Anpassungen und Ergänzungen (grau hinterlegt) in der Gemeindeordnung per 1. August 2021 zuzustimmen.